

SATZUNG
für die "EULE"
den Verein der Freunde und Förderer der Brauenbergschule
Grund- und Hauptschule mit Werkrealschule Aalen-Wasseralfingen

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "EULE - Verein der Freunde und Förderer der Brauenbergschule, Aalen-Wasseralfingen e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Aalen-Wasseralfingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aalen eingetragen.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, die Brauenbergschule in ihren Bildungs- und Erziehungsaufgaben zu unterstützen.
2. Der Verein ermöglicht durch Geld- und Sachspenden die Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus und die Durchführung von Maßnahmen, auch solche kultureller Art, die im Aufgabenbereich einer modernen Grund- und Hauptschule mit Werkrealschule förderungswürdig sind.
3. Der Verein strebt die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus, zwischen Verein, Schule und anderen Einrichtungen und Organisationen an, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen. Ein Schwerpunkt liegt hierbei auf der Pflege und Intensivierung der Kontakte zu örtlichen Betrieben.

§4 Durchführung des Vereinszwecks und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Der Vorstand entscheidet über den Antrag durch Beschluss, der einer Begründung auch bei Ablehnung nicht bedarf. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des ersten Mitgliedsbetrags.

§6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Erlöschen des Vereins nach beendeter Liquidation
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
 - d) Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt aus dem Verein ist gegenüber dem Vorstand schriftlich binnen einer Frist von drei Monaten zum Geschäftsjahresende zu erklären.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen bei
 - a) vereinsschädigenden Verhalten
 - b) unehrenhafte Verhaltensweise gegenüber Mitgliedern
 - c) sonstige Verstöße gegen die Interessen des Vereins, insbesondere gegen die Satzung in grober Weise
 - d) bei zweimaligem Verzug der Jahresmitgliedsbeiträge.
4. Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen abzufassen und dem betroffenen Mitglied per Einschreiben zuzustellen.
5. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zugang beim Vorstand schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.
6. Die Rechte des Mitglieds ruhen bis zu diesem Entscheid.
7. Mitglieder, die aus dem Verein ausgeschieden sind, verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Vereinsämter und haben die Vereinsunterlagen unverzüglich an den Vorstand bzw. einem von diesem beauftragten Dritten herauszugeben.

§7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ermäßigt sich für Auszubildende und Studenten auf 25% des Grundbeitrags, für Rentner und Pensionäre auf 50% des Grundbeitrags.

§8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.
2. Von den Beschlüssen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die vom jeweiligen Leiter der Sitzung sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
3. Die Niederschriften der Mitgliederversammlung sind allen Mitgliedern zugänglich zu machen.
4. Einsprüche gegen eine Niederschrift sind nur innerhalb von 4 Wochen nach Zugänglichmachung zulässig.

§9 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) ein Beisitzer, der die Funktion des stellvertretenden Schatzmeisters wahrnimmt
 - f) sowie zwei weiteren Beisitzern
2. Der Schulleiter darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Mindestens ein Mitglied des Vorstands muss aus dem Lehrerkollegium der Schule kommen. Dieses darf nicht Vorsitzender sein.
3. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der bisherige Gesamtvorstand bis zur Wahl des neuen Gesamtvorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen, sofern es sich nicht um ein Amt des geschäftsführenden Vorstands (1., 2. Vorsitzender oder Schatzmeister) handelt. Die Ergänzung ist in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands aus, ist eine Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung abzuhalten.
4. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
5. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der geschäftsführenden Mitglieder anwesend ist.
6. Der Gesamtvorstand kann Ausschüsse einsetzen und Fachberater/Sachverständige (Schülersprecher, Elternbeiräte, Mitglieder des Lehrerkollegiums oder der Schulleitung ...) hinzuziehen.
7. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister sind Vorstand i.S.d. § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Jeder von ihnen ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt; im Innenverhältnis dürfen der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur dann Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist und der Schatzmeister, wenn der 1. und der 2. Vorsitzende verhindert sind.
8. Die Vorstandmitglieder führen ihre Ämter ehrenamtlich und unentgeltlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§10 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und gegebenenfalls Ausschussmitglieder,
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern; sie dürfen dem Vorstand nicht angehören,
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts und des Kassenprüfungsberichts,
 - d) die Entlastung des Vorstands,
 - e) die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
 - f) die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit,
 - g) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - i) Entscheidung über den endgültigen Ausschluss eines Mitglieds.
2. Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich bis spätestens 30. Juni statt. Sie sind vom Vorstand unter Bekanntgabe einer Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin einzuberufen.
3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge, die später oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, kann nur abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung diese mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder zulässt. Satzungsänderungsanträge können nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen (nicht anwesende Mitglieder) gewertet.
5. Die Beschlussfassungen erfolgen offen (Handzeichen). Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlussfassung geheim. Wahlen sind grundsätzlich in geheimer Abstimmung vorzunehmen.
6. Beschlüsse einer Satzungsänderung sowie der Änderung des Zwecks bzw. Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
7. Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn % der Mitglieder eine solche schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt oder wenn es drei Mitglieder des Gesamtvorstandes für erforderlich halten.
8. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei seiner Verhinderung wird der Versammlungsleiter vom Vorstand ausgewählt.

§11 Kassenführung

1. Der Schatzmeister besorgt die laufenden Kassengeschäfte im Rahmen der geltenden Richtlinien und der gefassten Beschlüsse. Er führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Über alle Ausgaben beschließt der Vorstand.
2. Alljährlich, spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung hat der Schatzmeister dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse vorzulegen.
3. Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist die Kasse von zwei gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

§12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Versammlung beschließt auch, wem bei Auflösung des Vereins das nach Abgeltung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen zufallen soll, mit der Bestimmung, dass es nur für gemeinnützige Zwecke gem. § 3 dieser Satzung zu verwenden ist.
3. Im Falle der Auflösung sind die geschäftsführenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Aalen, für die Braunenbergschule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§13 Inkrafttreten

1. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 5. März 2001 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister beim Amtsgericht Aalen in Kraft.